

2. Änderungsordnung der Allgemeinen Gebührensatzung über die Festsetzung der Gebüh- ren für öffentliche Leistungen vom 6. Mai 2011

vom 24.11.2017

Aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250) am 27. Oktober 2017 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen: Der Rektor hat gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 24. November 2017 seine Zustimmung erteilt.

Art. 1 Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung

Die Allgemeine Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten über die Festsetzung der Gebühren für öffentliche Leistungen vom 6. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührensatzung wird durch die Anlage auf Seite zwei und drei ersetzt.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 24.11.2017

gez.
Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor

Anlage (zu § 1 Abs. 3)		
Verzeichnis der gebührenpflichtigen Tatbestände und Höhe der Gebühren		
Nr.	Tatbestand	Gebühr in Euro
1	Allgemeine Gebühren	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr Für eine Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührensbe-freiung vorgesehen ist, kann im Einzelfall eine Gebühr bis zu 10.000 Euro erhoben werden, § 2 Abs. 4 LHGebG	1-10.000
2	Verfahrensgebühren, förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungs-verfahren (insbesondere Widerspruch)	
2.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	60
3	Beglaubigungen	
3.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2
3.2	Je Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	
3.2.1	die die Hochschule selbst ausgestellt hat, je Urkunde	2
3.2.2	in anderen Fällen für jede angefangene Seite	2,50
4	Schreibgebühren und Ablichtungen	
4.1	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rech-nungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10
4.2	Für Fotokopien und Ausdrücke elektronischer Dokumente werden erhoben:	
4.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4	
	für die erste Seite	1
	für jede weitere Seite	0,75
4.2.2	bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	1,50
	für jede weitere Seite	1,25

5	Ausstellung von Bescheinigungen und Onlineservice-Identitätsnachweisen	
5.1	Ersatzausstellung eines Gasthörerscheines	5
5.2	Ersatzausstellung eines mobilen Datenträgers mit Ausweisfunktion	25
5.3	Ausgabe eines Ersatz-Studienbuches	10
5.4	Ersatzausstellung eines Zeugnisses (Diplom, Bachelor- bzw. Masterurkunde)	20
5.5	Ausstellung einer zusätzlichen Studienbescheinigung oder eines Semesterblattes	5
5.6	Ausstellung einer speziellen Studienbescheinigung ohne Vordruck	10
5.7	Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung über Studieninhalte, Semesterwochenstunden, Klausurnoten und dergleichen für ehemalige Studierende	10
6	Eignungsprüfungen	
6.1	Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG	200
6.2	Deltaprüfung gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 4 LHG	200
7	Verspätungsgebühren	
7.1	Verspätete Einschreibung / Rückmeldung	10
7.2	Verspätete Vorlage von erforderlichen Unterlagen/Nachweisen	10
7.3	Rücknahme der Exmatrikulation	10
7.4	Verspätete Prüfungsanmeldung, -abmeldung und / oder -ummeldung (pro Prüfung)	30